BOTANISCHE VEREINIGUNG für NATURSCHUTZ in HESSEN e.V.
BUND für UMWELT und NATURSCHUTZ DEUTSCHLAND Landesverband Hessen e.V.
DEUTSCHE GEBIRGS- und WANDERVEREINE Landesverband Hessen e.V.
HESSISCHE GESELLSCHAFT für ORNITHOLOGIE und NATURSCHUTZ e.V.
LANDESJAGDVERBAND HESSEN e.V.
NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND Landesverband Hessen e.V.
SCHUTZGEMEINSCHAFT DEUTSCHER WALD Landesverband Hessen e.V.
VERBAND HESSISCHER FISCHER E:V.

Anerkannte Verbände nach § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz

Büro für Stadtplanung + Kommunalberatung
Hennteichstraße 13
63743 Aschaffenburg

Email an: info@stadtplanung-kommunalberatung.de

Absender dieses Schreibens:

Dr. Karl Schneider (NABU)
Erich Kästner Str. 12
61184 Karben

Ulrike Loos (BUND)
Peter-Geibel-Str. 5
61184 Karben

Bebauungsplan Nr. 179 „Bindweidgraben“, Stadt Karben.
1. Änderung und Ergänzung.
Stellungnahme i.R. der Beteiligung gem. § 4(1) BauGB

11.04.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an dem oben genannten Verfahren.
Die Stellungnahme erfolgt im Namen der im Briefkopf genannten Verbände, die nach § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz anerkannt sind.

Zur 1. Änderung und Ergänzung des BPlans Nr. 179 „Bindweidgraben“ in Karben - Burggräfenrode werden seitens der Naturschutzverbände Bedenken erhoben, weil wir die Grundsätze des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden (§ 1a BauGB) als nicht eingehalten einstufen. In der ursprünglichen Abgrenzung des BPlans 179 kann u.E. auch heute noch das Vorhaben „Kindertagesstätte“ realisiert werden.
Unsere Überlegungen (die mit unserem Haupt- Anliegen Naturschutz über die o.g. Bodenschutzanforderung verknüpft sind):

1. Die jetzt geplante WA- Fläche wird als Gemeinbedarfsfläche definiert; darauf wird das Gebäude der KiTa errichtet - gegebenenfalls kann die überbaubare Fläche noch nach Norden vergrößert werden. Gemäß der Bilanz im Umweltbericht, Kap. 4.1, beträgt der Flächenanspruch für das WA insgesamt 1.055 m2. Der Flächenbedarf für die KiTa liegt bei 1.050 m2. Das KiTa- Gebäude kann so gestaltet werden, dass es auch auf einer Dreiecksfläche Platz findet, zudem hätte es dann auch Lärmschutzfunktionen für die angrenzende Wohnbebauung. Der Transportkanal westlich der Baufläche wird nicht beeinträchtigt.

2. Bei dem geplanten WA- Gebiet sind Konflikte vorprogrammiert, weil aller Erfahrung nach die zukünftigen Anwohner wegen des Lärms, der von einer KiTa mit Außenanlagen und einem zusätzlichen öffentlichen Spielplatz ausgeht, im Rathaus vorstellig werden - trotz eindeutiger Gesetzeslage bezüglich „Kinderlärm“.

3. Sollte die Gesamtfläche für die KiTa (Gebäude+Parkplätze+Freianlagen) in den ursprünglichen Grenzen des BPlans 179 nicht ausreichend sein, so kann immer noch in Richtung Nordwesten auf die ehemaligen Gartenflächen vergrößert werden.

Dies wäre auch vor dem Hintergrund des notwendigen naturschutzrechtlichen Ausgleichs zu überlegen, weil die Ausgleichsfläche aus dem vorliegenden BPlan 179 z.B. auf die bisher geplante Fläche für die KiTa verlegt werden könnte.
Insgesamt würde sich der Ausgleichsbedarf deutlich reduzieren.

4. Der zusätzliche Erschließungsaufwand für eine KiTa an der Freihofstraße könnte entfallen.

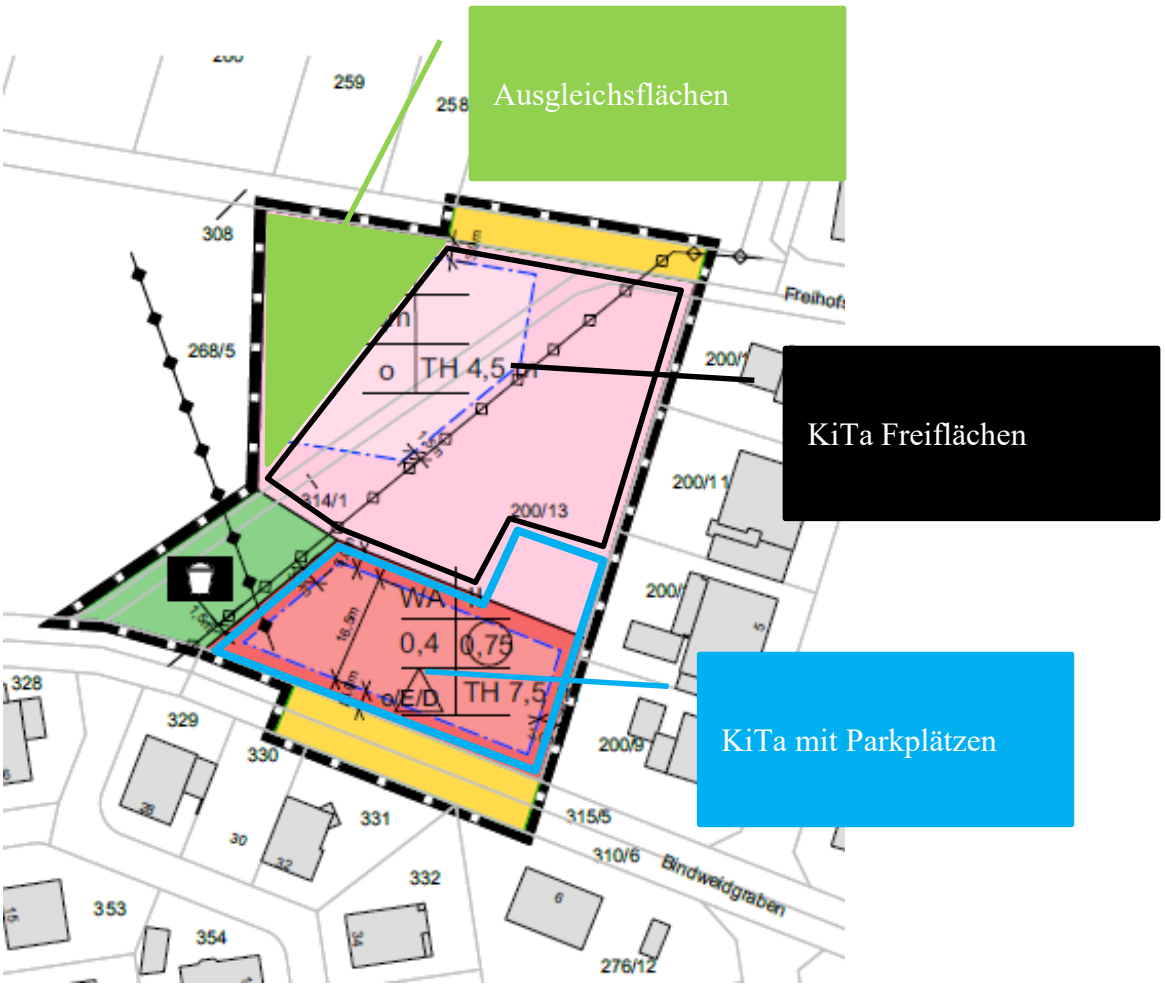

Aus artenschutzrechtlicher Sicht haben wir keine Anregungen vorzubringen, sofern die in der Begründung und insbesondere in den Textfestsetzungen verankerten Vorgaben umgesetzt werden.

Wir weisen darauf hin, dass Belange des Artenschutzes, insbesondere des § 44 BNatSchG, nicht der Abwägung unterliegen.

Desweiteren machen wir Sie darauf aufmerksam, dass die nach § 3 Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Verbände über die Abwägungsergebnisse der Verfahren zu benachrichtigen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Karl Schneider

Dr. Karl Schneider (NABU) gez. Ulrike Loos (BUND)